

3120 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Bundesgesetz über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 945 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im § 11 Abs. 1 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

"Bei der Vergabe ist auch auf den Studienerfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht zu nehmen;"

2. Im § 13 Abs. 3 ist der erste Satz durch die beiden folgenden Sätze zu ersetzen:

"Im Benützungsvertrag ist das für das jeweilige Studienjahr gültige Entgelt festzulegen. Eine Erhöhung während dieses Zeitraumes darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden."

3. Im § 18 Abs. 1 sind nach den Worten "die Räumung des Heimplatzes" die Worte "sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes" einzufügen.

4. Im § 18 Abs. 2 ist das Wort "Heimleiter" durch die Worte "Vertreter des Heimträgers" zu ersetzen.

5. Im § 18 Abs. 3 sind nach den Worten "aus dem Kreis der Universitäts- und Hochschullehrer" die Worte ", die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen," einzufügen.

6. Im § 19 Abs. 3 sind die Worte "vier Monate" durch die Worte "zwei Monate" zu ersetzen.